



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.30 RRB 1916/3028**

Titel **Baulinien.**

Datum 16.12.1916

P. 1075–1076

[p. 1075] A. Mit Eingabe vom 29. September 1916 legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich zur Genehmigung vor:

a) Die Bau- und Niveaulinien für eine Parallelstraße auf der Südseite der Ütlibergbahn von der Ütlibergstraße bis zur projektierten Schweighofstraße, die verlängerte Gießhübelstraße zwischen Ütlibergstraße und projektiertes Schweighofstraße und eine Querstraße zwischen der verlängerten Gießhübelstraße und Friesenbergstraße;

b) die südliche Baulinie der Ütlibergstraße zwischen Gießhübelstraße und Hegianwandweg, die Baulinien der Schweighofstraße bei der Kreuzung mit der Bachtobelstraße, bei der Einmündung der verlängerten Gießhübelstraße und beim Anschluß an die Parallelstraße zur Ütlibergbahn, die Baulinie der Bachtobelstraße von km 4 bis zur Schweighofstraße und unter Aufhebung der südlichen Baulinie die nördliche Baulinie der Talwiesenstraße zwischen Ütlibergstraße und Haldenstraße.

B. Der Große Stadtrat Zürich hat die Pläne am 17. Juni 1916 genehmigt. Die Ausschreibung hat im kantonalen Amtsblatt Nr. 62 vom 4. August 1916, sowie im Tagblatt der Stadt Zürich stattgefunden.

C. Nach dem eingelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 1. September 1916 sind daselbst gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen. // [p. 1076]

Die Baudirektion berichtet:

1. Aus der Weisung des Stadtrates Zürich vom 29. März 1916 an den Großen Stadtrat Zürich geht hervor, daß sich die Stadtbehörde auf die von den Zürcher Ziegeleien geplante Verwertung des Areals der Backsteinfabrik Binz zu Bau- und Lagerplätzen für industrielle Unternehmungen hin zur Aufstellung eines Bebauungsplanes über das Gebiet zwischen der Ütlibergstraße, der Ütlibergbahn und der projektierten Schweighofstraße entschlossen hat. In diesem Gebiet besitzen bereits folgende öffentliche Straßen genehmigte Bau- und Niveaulinien: Die Ütlibergstraße, die Schweighofstraße, die Bachtobelstraße und die Friesenbergstraße. Ebenso wurde festgesetzt und vom Regierungsrat genehmigt der Quartierplan Nr. 116 zwischen der Ütlibergstraße, der Schweighofstraße und der Bachtobelstraße.

Durch eingehende Studien der Bauverwaltung I und Begutachtung durch das Baukollegium seien dann zur Vervollständigung des Verkehrsnetzes und zur Aufschließung des Gebietes noch weitere öffentliche Straßenzüge als notwendig erachtet worden, bestehend in der Fortsetzung der Gießhübelstraße von der Ütlibergstraße in westlicher Richtung nach der Schweighofstraße, einer Straße längs der Ütlibergbahn und einer Querstraße mit Spielplatzanlage zwischen der verlängerten Gießhübelstraße und der Friesenbergstraße. Die weitere Aufteilung des ganzen Areals bleibe dem Quartierplanverfahren vorbehalten.



2. Wie die Vorlage zeigt, sind an den bereits genehmigten Begrenzungsstraßen des Binzareals, der Ütliberg- und der Schweighofstraße nur unwesentliche Abänderungen vorgenommen worden.

Der nur 20 m betragende Baulinienabstand der Ütlibergstraße auf der Strecke zwischen Gießhübelstraße und Hegianwandweg ist entsprechend demjenigen oberhalb des Hegianwandweges durch Zurücklegung der südlichen Baulinie ebenfalls auf 24 m gebracht, womit ein durchgehender Vorgarten geschaffen wird.

An der Schweighofstraße finden Änderungen statt bei der Kreuzung mit der Bachtobelstraße durch rechtwinklige oder sonst zweckmäßigere Ausgestaltung der Ecken: Bei der Einmündung der verlängerten Gießhübelstraße durch Zurücklegung der östlichen Baulinie von 24 m auf 30 m Abstand von der Einmündungsstelle bis zum Borweg auf ungefähr 40 m Länge, sodann bei der Kreuzung mit der Ütlibergbahn durch Abdrehung der östlichen Baulinie senkrecht auf die neue Parallelstraße zur Ütlibergbahn auf eine Länge von 40 m.

3. Bei der projektierten Parallelstraße auf der Südseite der Ütlibergbahn ist die Baulinie von der Ütlibergstraße weg zur Aufnahme eines Anschlußgeleises auf 28 m Abstand von der Bahnachse gelegt: zwischen hm 2 und 3 verringert sich dieser Abstand auf 18 m und bleibt so bis zur Schweighof-Döltschstraße hinauf. Für die Straße ist eine 6 m breite Fahrbahn und ein südliches Trottoir von 3 m Breite angenommen. Zwischen Fahrbahn und Bahnachse ist ein Schutzstreifen von 4,5 m vorgesehen, sodaß für Vorgärten beim Abstand von 28 m 14,5 m und beim Baulinienabstand von 18 m von der Bahnachse 4,5 m verbleiben.

Die Niveaulinie steigt von der Ütlibergstraße aus 2,5% auf 40 m, 3,3% auf 214 m, 2% auf 468 m, 3% auf 364 m und 4% auf 171,70 m.

Auf der Nordseite der Bahn ist eine Parallelstraße mit 16 m Baulinienabstand von der Bahnachse bereits im Quartierplanverfahren für die Strecke zwischen Friesenberg- und Döltschstraße festgesetzt worden. Es ist vorgesehen, daß diese Straße, wie in der Vorlage punktiert angedeutet, zwischen Friesenbergstraße und Talwiesenstraße ebenfalls im Quartierplanverfahren fortgesetzt werde.

4. Von den im Gebiet liegenden Straßen haben die Baulinien der Bachtobelstraße etwelche Veränderung erfahren. Die genehmigten Baulinien sind unsymmetrisch zur bestehenden Straße gezogen und haben einen Abstand von 23 m. Das neue Projekt sieht unter Beibehaltung des Abstandes von hm 4 an eine Verschiebung um etwa 5 m nach Norden vor. Damit wird eine bessere Anpassung an die bestehende Straße erreicht, zum Vorteil für deren Ausbau. Die in die Ecken gezogenen Baulinien bei der Kreuzung mit der Schweighofstraße gegenüber der bisherigen Abschrägung bewirken eine Verschönerung des Platzes.

5. Die projektierte Fortsetzung der Gießhübelstraße wurde zur Vermittlung des Verkehrs vom Friesenbergareal nach der Utobrücke und dem Stadttinnern als wünschenswert erachtet und ist vielleicht einmal auch zur Aufnahme einer später zu erstellenden Straßenbahnlinie bestimmt. Sie führt vom Richtungsbruch der Ütlibergstraße bei der Einmündung der Gießhübelstraße aus in leicht gewundener Linie, bei hm 4,9 die Bachtobelstraße kreuzend, nach der Schweighofstraße, zirka 40 m südlich des bestehenden Borweges in diese einmündend.



Die verlängerte Gießhübelstraße erhält von der Ütlibergstraße weg nach einer Ausrundung auf 31,18 m Steigungen von 5% auf 323,32 m (bis zur Bachtobelstraße), dann 1,5% auf 164,16 m und 4,8% auf 215,54 m Länge. Die Gefällsbrüche sind auf 44.42 m, 26,07 m und beim Anschluß an die Schweighofstraße auf 28.44 m ausgerundet.

Die Einlegung der verlängerten Gießhübelstraße macht eine Revision des Quartierplanes 116 für das Gebiet zwischen Bachtobelstraße, Ütlibergstraße, Hegianwandweg und Straße D nötig.

6. Die im Bebauungsplan weiter projektierte Querstraße zweigt ungefähr in der Mitte zwischen Bachtobel- und Schweighofstraße von der verlängerten Gießhübelstraße ab und führt als S nach der Friesenbergstraße gegenüber dem israelitischen Friedhof. Im Zuge dieser Straße ist an den Borweg anlehnend eine Platzanlage mit einer Längsausdehnung von 88 m und einer Querausdehnung von 75 m vorgesehen. Die Straße soll eine Fahrbahn von 6 m und ein Trottoir von 3 m Breite erhalten; der Baulinienabstand beträgt südlich des Platzes 20 m, nördlich desselben 18 m.

Von der verlängerten Gießhübelstraße ausgehend fällt die Straße nach einer Ausrundung auf 11,30 m auf 79,42 m Länge mit 4.6%, alsdann nach einer 18.57 m langen Ausrundung mit 1.5% auf 65,09 m und längs des Südostrandes der Anlage mit 5,6% auf 53,26 m. Auf der Talseite der Anlage und weiter bis zur Friesenbergstraße beträgt das Gefälle noch 1,5% auf 239,76 m.

Für den längs der Nordwestfront der Anlage führenden Borweg sollen im Quartierplanverfahren eine durchgehende Niveaulinie und die noch fehlenden Baulinien festgelegt werden.

7. Durch die Vorlage wird ferner die südliche Baulinie der Talwiesenstraße zwischen Ütlibergstraße und Ütlibergbahn aufgehoben und die nördliche Baulinie der Talwiesenstraße von der Ütlibergstraße bis zur Haldenstraße so zurückgelegt, daß sie auf die Baulinienecke Haldenstraße-Talwiesenstraße gerichtet ist. Die Abdringung ist nicht von Bedeutung, dagegen im Interesse der Ästhetik sehr zu begrüßen.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Vorlage des Stadtrates Zürich über den Bebauungsplan Binz, enthaltend:

- a) Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für eine Parallelstraße auf der Südseite der Ütlibergbahn von der Ütlibergstraße bis zur projektierten Schweighofstraße, für die verlängerte Gießhübelstraße zwischen Ütlibergstraße und projektierte Schweighofstraße und für eine Querstraße zwischen der verlängerten Gießhübelstraße und der Friesenbergstraße;
- b) Abänderungen an der südlichen Baulinie der Ütlibergstraße zwischen Gießhübelstraße und Hegianwandweg, an den Baulinien der Schweighofstraße bei der Kreuzung mit der Bachtobelstraße, bei der Einmündung der verlängerten Gießhübelstraße und beim Anschluß an die Parallelstraße zur Ütlibergbahn, an den Baulinien der Bachtobelstraße von hm 4 bis zur Schweighofstraße, sowie an der nördlichen Baulinie der Talwiesenstraße zwischen Ütlibergstraße und Haldenstraße unter gleichzeitiger Aufhebung der südlichen Baulinie längs der Ütlibergbahn, wird die Genehmigung erteilt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]